

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (=AGB)
der Firma Dittenhofer GmbH, Marktstr. 1, 85135 Titting

Stand: April 2012

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos ausführen. Abweichende allgemeine Bedingungen des Kunden z. B. in Anfragen, Aufträgen, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Bestellformularen oder anderen Schriftstücken gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) Anwendung.
- 1.3 Unsere AGB gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen, gleichartigen vertraglichen Beziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftrag

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sich nicht aus unseren schriftlichen Erklärungen ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Wir bleiben zu Änderungen bzw. Ergänzungen des Angebots und Zwischenverfügungen über angebotene Leistungen berechtigt.
- 2.2 An Abbildungen, Prospekten, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und Entwürfen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums-, Verwertungs- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen – ebenso wie von uns als vertraulich bezeichnete Information und Unterlagen – Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Der Kunde ist an seine – unabhängig davon, ob in mündlicher oder schriftlicher Form – erteilten Aufträge 2 Wochen ab Eingang bei uns gebunden.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1 Der Vertrag gilt mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit unserem vorbehaltlosen Beginn der Ausführung des Auftrages des Kunden als abgeschlossen.

- 3.2 Weicht unsere Auftragsbestätigung inhaltlich nur unwesentlich vom Auftrag eines kaufmännisch tätigen Kunden ab, so gilt der Vertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung als zustande gekommen, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche, gerechnet ab dem Datum der Auftragsbestätigung, widerspricht.

4. Preise

- 4.1 Die von uns benannten Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Unsere Preise gelten „ab Werk“, sofern nicht ausdrücklich eine andere Lieferkondition vereinbart wurde. An- und Ablieferungskosten etc. werden ebenso wie die Verpackung gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn von uns wird ausdrücklich eine abweichende Regelung für den Einzelfall schriftlich bestätigt.
- 4.3 Soweit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, bis zur Leistungserbringung erhebliche Preissteigerungen, insbesondere bei Material-, Lohnkosten, Hilfsstoffen, Steuern etc. eintreten, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend anzupassen. Liegt der daraus resultierende höhere Preis 10 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss vom Kunden bis zur Lieferung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preissteigerung geltend gemacht werden.

5. Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht

- 5.1 Der für unsere Leistung fakturierte Preis ist ohne Abzug, ab dem auf der entsprechenden Rechnung an den Kunden ausgewiesenen Datum spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern wir nicht ausdrücklich abweichende Konditionen mit dem Kunden vereinbaren. Wir behalten uns Teilabrechnungen vor. Schecks werden ohne Übernahme einer Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und Protestierung nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungen des Kunden können nach unserer Wahl auch auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
- 5.2 Falls der für die vereinbarte Leistung fakturierte Preis nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem auf der entsprechenden Rechnung an den Kunden ausgewiesenen Datum bei uns eingeht, kommt der Kunde nach Ablauf dieser Frist in Zahlungsverzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der vorgenannten Frist über den Betrag verfügen können. Mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarte, abweichende Zahlungskonditionen gehen vor. Soweit wir gesonderte Mahnungen in Textform erstellen, berechnen wir für jede Mahnung einen Unkostenbeitrag von € 5,00. Eine Bindung unsererseits, den Kunden gesondert zu mahnen, ist hiermit nicht verbunden.
- 5.3 Wir können als Mindestschaden Verzugszinsen für Entgeltforderungen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen. Den Nachweis des Eintritts darüber hinaus gehender Schäden, wie z. B. den gesetzlichen Verzugszinssatz übersteigende Kreditkosten, behalten wir uns vor.

- 5.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir – unbeschadet weiterer Rechte – nach unserer Wahl berechtigt, sämtliche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden noch ausstehenden Leistungen von der vorherigen Zahlung der offenen Rechnungsbeträge oder Stellung einer dem Wert des Leistungsgegenstandes entsprechenden Sicherheit durch den Kunden abhängig zu machen.
- 5.5 Falls die vereinbarten Zahlungskonditionen vom Kunden wiederholt nicht eingehalten werden, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden vorliegen, bei diesem Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung eintritt, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzantrag über dessen Vermögen gestellt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages durch schriftliche Erklärung zurückzutreten bzw. Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos zu beenden. Darüber hinaus behalten wir uns in vorgenannten Fällen vor, die Erbringung sämtlicher noch ausstehender Leistungen von Abschlagszahlungen für von uns noch nicht in Rechnung gestellte Aufträge abhängig zu machen. Der Kunde hat uns unverzüglich über den Eintritt vorgenannter Sachverhalte zu informieren. Im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Gläubiger des Kunden über dessen Vermögen muss der Antrag schlüssig begründet sein. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Teilzahlungen

- 6.1 Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit von uns unbestrittenen oder bereits rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenforderungen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden. Der Kunde darf zudem Zahlungen an uns nur aus Gründen zurückbehalten, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ziff. 10.6 dieser AGB bleibt unberührt.
- 6.2 Wir behalten uns vor, nach einem mit dem Kunden schriftlich zu vereinbarenden Zahlungsplan von diesen Teilzahlungen zu verlangen. Ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung werden vom Kunden angebotene Teilzahlungen nicht akzeptiert. Für die Fälligkeit und die Folgen der nicht fristgerechten Zahlung der Teilforderungen gelten die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere Ziff. 5.1 ff. dieser AGB sinngemäß.

7. Leistungszeit, Teilleistungen

- 7.1 Wir leisten baldmöglichst nach den dem Kunden von uns benannten Terminen bzw. Fristen. Diese sind jedoch nur verbindlich, wenn sie – unter ausdrücklicher entsprechender Benennung – mit uns schriftlich vereinbart wurden. Fixtermine bedürfen neben der schriftlichen Bestätigung durch uns auch der ausdrücklichen Bezeichnung als solche. Dennoch werden wir möglichst zu angegebenen Terminen bzw. unter Einhaltung benannter Fristen leisten.

- 7.2 Ereignisse höherer Gewalt – auch jeweils bei Vorlieferanten –, wie Arbeitskämpfe, Betriebsstilllegungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen und sonstige vom Willen sowie Einfluss der Parteien unabhängige Umstände verlängern Leistungstermine bzw. -fristen angemessen, mindestens aber um die Dauer der eingetretenen Verzögerung zuzüglich einer verhältnismäßigen Wiederanlaufphase. Wir werden den Kunden bei Eintritt vorgenannter Ereignisse unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Unsere Leistungstermine bzw. -fristen verlängern sich auch angemessen, wenn der Kunde erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert bzw. unterlässt oder nach Vertragsschluss Änderungen bezüglich der Leistung veranlasst. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behalten wir uns insoweit vor.
- 7.3 Die Leistungstermine bzw. -fristen sind eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu deren Ablauf bei unserem Lieferanten oder in unserer Werkstatt versand- oder übergabebereit lagert. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft gegenüber dem Kunden.
- 7.4 Angemessene Teilleistungen und/oder vorzeitige Leistungen sind zulässig und dürfen vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.

8. Transport, Verpackung

- 8.1 Der Transport erfolgt unversichert, auf Rechnung und Gefahr des Kunden ohne eine Haftung unsererseits für Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl etc. Dies gilt auch bei Übernahme von Franko-Lieferungen.

Eine Transportversicherung kann bei Erteilung einer gesonderten, schriftlichen Weisung des Kunden, die angemessene Zeit vor Durchführung des Transports erfolgt, auf dessen Kosten durch uns abgeschlossen werden. Wird bei Ankunft der Sendung deren Beschädigung oder Verlust festgestellt, so ist unverzüglich der Umfang des Schadens zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Empfänger und dem Anliefernden zu unterzeichnen. Maßgeblich für eine etwaige Entschädigung sind die Bedingungen des Versicherers.

- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet sicher zu stellen, dass der Leistungsgegenstand am vereinbarten Ort ordnungsgemäß abgeladen werden kann, ohne dass er selbst oder Dritte dabei geschädigt werden. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die für den Transport des Leistungsgegenstandes üblichen oder notwendigen Transport- und Abladehilfsmittel ohne Schwierigkeiten den Abladeort erreichen können.
- 8.3 Sofern mit dem Kunden keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind wir berechtigt, die Verpackungs- und Versandart sowie den Versandweg und das Speditions- bzw. Transportunternehmen zu wählen.

9. Gefahrtragung, Abnahme, Pflichtverletzung des Kunden

- 9.1 Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Regelung getroffen wird, erfolgt die Leistung „ab Werk“. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald dieser bei unserem Lieferanten oder in unserer Werkstatt versand- oder übergabebereit lagert. Dies gilt auch dann, wenn die Anlieferung durch uns vereinbart wurde, beim Versendungskauf oder bei Übernahme von Franko-Lieferungen.
- 9.2 Soweit gesetzlich betreffend unsere Leistung eine Abnahme vorgesehen ist, ist diese für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise unverzüglich nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern. Ein Mangel der Werkleistung in vorstehendem Sinne ist z. B. unerheblich, wenn deren Nutzbarkeit ohne schwerwiegende Einschränkungen möglich ist.
- 9.3 Bei verschuldeten Pflichtverletzungen des Kunden, wie z. B. Stornierung bereits bestätigter Aufträge, Annahmeverzug etc. sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von 15 % des Auftragswertes sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Dem Kunden obliegt in diesem Fall der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag entstanden ist. Wir behalten uns stets vor, weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere höhere Schadensersatzansprüche, geltend zu machen.

10. Haftung für Mängel, Verjährungsfrist

- 10.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung des Leistungsgegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes bzw. dessen Umfang sowie die freigegebene Einsatzumgebung ist grundsätzlich die jeweilige Produktbeschreibung und ergänzend – soweit vorhanden – die Bedienungsanleitung maßgeblich. Wir behalten uns – auch bei Lieferung orientiert an einem Durchschnittsmuster – insbesondere unwesentliche Abweichungen von Abbildungen, technischen Zeichnungen, Prospekten etc. sowie den darin enthaltenen Daten über Abmessungen, Gewicht etc. vor. Entsprechendes gilt für unwesentliche Änderungen in Form, Ausführung und Farbe. Im Übrigen gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften oder anderweitige einschlägige technische Normen als vereinbart.
- 10.2 Bei Gefahrübergang bereits vorhandene, bei sorgfältiger Prüfung durch den Kunden erkennbare Mängel des Leistungsgegenstandes können von diesem nicht mehr gerügt werden, wenn sie uns nicht unverzüglich nach dessen Erhalt schriftlich angezeigt werden. Die Untersuchung hat dabei jedenfalls vor dem Einbau bzw. der Weiterbearbeitung des Leistungsgegenstandes zu erfolgen. Für trotz erkennbarer Mängel eingebaute bzw. weiterbearbeitete Leistungsgegenstände wird keine Mängelhaftung übernommen. Sonstige bei Gefahrübergang bereits vorhandene Mängel sind uns vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig erhobene Mängelrügen des Kunden führen zum Ausschluss der Mängelhaftung. Darüber hinausgehende Verpflichtungen des Kunden aus § 377 HGB und § 381 Abs. 2 HGB bleiben unberührt.

- 10.3 Solange wir vom Kunden keine zumutbare Gelegenheit erhalten, uns vom tatsächlichen Vorliegen eines Mangels zu überzeugen, kann sich dieser nicht auf die Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes berufen. Der Kunde hat uns auf unser Verlangen hin in detaillierter Form, insbesondere unter für uns reproduzierbarer Angabe der Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform und die Auswirkung des Mangels schriftlich darzustellen.
- 10.4 Berechtigte und fristgerecht schriftlich angezeigte Mängelansprüche sind nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Neulieferung bzw. -herstellung (Nacherfüllung) beschränkt. Der Kunde hat uns hierzu – gerechnet ab dem Zeitpunkt unserer schriftlichen Verständigung – die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Neulieferung bzw. -herstellung werden wir gegen Rückgabe des unbearbeiteten, mangelhaften Leistungsgegenstandes vornehmen. Ersetzte Leistungsgegenstände werden unser Eigentum.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer uns eingeräumten angemessenen Frist endgültig fehl oder verweigern wir die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit des Leistungsgegenstandes steht ihm kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung wegen eines Sach- oder Rechtsmangels den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand werden im Rahmen der Rückabwicklung des Vertrages in Abzug gebracht. Ziff. 11.1 dieser AGB bleibt unberührt.
- 10.6 Ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht betreffend die vereinbarte Vergütung steht dem Kunden nur bei einer zweifelsfrei, einen wesentlichen Mangel aufweisenden Leistung und in diesem Fall nur insoweit zu als der einbehaltene Betrag im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung angemessen ist. Der Kunde ist im Übrigen nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Leistung – im mangelbehafteten Zustand – steht.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betreffend neue Leistungsgegenstände beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels. §§ 478, 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie Ziff. 11.1 dieser AGB bleiben unberührt.
- 10.8 Gebrauchte Ware wird von uns unter umfassendem Ausschluss der Mängelhaftung an den Kunden verkauft. Ziffer 11.1 dieser AGB bleibt unberührt. Selbständige Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht.
- 10.9 Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine zu seinen Lasten über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11. Haftung für Schäden

- 11.1 Sämtliche in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei von uns zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Auch betreffen diese Haftungsbeschränkungen keine etwaigen Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Eine Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt ebenfalls unberührt.
- 11.2 Eine vertragliche oder deliktische Haftung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – auch deren persönliche Haftung – ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht betroffen ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschaden auf den nach Art der Leistung vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung stets auf höchstens 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensfall und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Nettoauftragswerts begrenzt. Wir sind jedoch bereit, eine weitergehende Haftung gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten, schriftlichen Abrede mit dem Kunden zu vereinbaren.
- 11.3 Nicht ausgeschlossene Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 11.4 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gelten die vorstehenden Ziff. 11.1 bis 11.3 entsprechend.

12. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- 12.1 Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden – einschließlich unserer z. B. durch weitere Verträge erst zukünftig entstehenden oder bedingten Forderungen – unser Eigentum. Dies gilt entsprechend auch für vom Kunden oder Dritten beigestellte und von uns veredelte Gegenstände.
- 12.2 Solange unsere Ansprüche nach Ziff. 12.1 dieser AGB nicht vollständig beglichen sind, ist der Kunde verpflichtet den Leistungsgegenstand treuhänderisch für uns zu halten und getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufzubewahren. Er hat den Leistungsgegenstand ordnungsgemäß zu lagern, zu sichern, auf unsere gesonderte Anforderung hin als unser Eigentum bzw. Sicherungsgut zu kennzeichnen sowie sonst pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und an uns bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und Schädiger abzutreten.
- 12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug bzw. Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 12.2 Satz 2 und 3 bzw. Ziff. 12.4 ff. – können wir den Leistungsgegenstand herausverlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und ihn anderweitig veräußern oder sonst über ihn verfügen. Bei verschuldetem Zahlungsrückstand des Kunden gilt die

bloße Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes nicht als Rücktritt vom Vertrag. Ein etwaiger Veräußerungserlös – abzüglich angemessener Veräußerungskosten – wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Die Geltendmachung uns zustehender weitergehender Rechte wird hiervon nicht berührt.

- 12.4 Solange sich der Kunde nicht vertragswidrig verhält, ist er berechtigt, den Leistungsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern bzw. zu verarbeiten. Dies setzt voraus, dass die Forderungen, die aus der Weiterveräußerung resultieren, auf uns übergehen. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, insbesondere Kaufpreis- und Werklohnforderungen, in Höhe des mit uns vereinbarten Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung – ohne oder nach Verbindung, Vermischung bzw. Verarbeitung – oder der Verwendung des Leistungsgegenstandes zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages etc. gegen Dritte erwachsen.

Bis zum Widerruf durch uns ist der Kunde berechtigt, Forderungen gegen Dritte, die auf den Leistungsgegenstand zurückgehen, einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Von dem Widerrufsrecht machen wir nur für den Fall Gebrauch, dass der Kunde gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.

- 12.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschädigungen, Abhandenkommen des Leistungsgegenstands oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat er in diesem Fall vorab Dritte auf die am Leistungsgegenstand bestehenden Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten der Abwehr einer Beeinträchtigung des Leistungsgegenstandes zu erstatten, haftet der Kunde für den entstehenden Ausfall.

- 12.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte, insbesondere der Abwehr von Ansprüchen Dritter, die dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt bzw. Sicherungsrechten entgegenstehen, erforderlich sind. Insoweit ersetzt uns der Kunde die uns zur Last fallenden Interventionskosten. Insbesondere hat er die Namen und Anschriften der Schuldner, gegen die zu unseren Gunsten abgetretene Forderungen bestehen, mitzuteilen und diesen auf unser Verlangen hin die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anforderung eine Urkunde über die erklärten Abtretungen auszustellen.

- 12.7 Die Verarbeitung oder Umbildung des Leistungsgegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Forderung gegen uns erwächst. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Für den durch Verarbeitung bzw. Vermischung entstehenden Gegenstand gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Leistungsgegenstand.

- 12.8 Der Eigentumsvorbehalt bzw. die Sicherungsrechte gemäß vorstehender Bestimmungen bleiben auch bestehen, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden; der Vorbehalt bezieht sich dann auf den anerkannten Saldo.
- 12.9 Wir werden die entstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist unser Geschäftssitz in 85135 Titting Erfüllungsort und Zahlungsort.
- 13.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen uns und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Ingolstadt/Donau. Wir bleiben aber berechtigt, auch an jedem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.

14. Rechtswahl, Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- 14.1 Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn dem Kunden eine in eine andere Sprache übersetzte Fassung dieser AGB zur Verfügung gestellt wurde.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in der Vertragsniederschrift festgehalten. Ergänzende Erklärungen oder Zusicherungen, insbesondere Preis- und Leistungsangaben, sind nur bei schriftlicher Dokumentation durch uns verbindlich. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

- 14.3 Die zwischen den Parteien dieses Vertrages vereinbarte Schriftform wird z. B. durch Telefaxschreiben oder E-Mail-Schreiben, auch wenn diese nicht mit einer gesonderten Unterschrift versehen sein sollten, gewahrt.
- 14.4 Wir sind berechtigt, in unserer Datenverarbeitung personenbezogene, geschäftsnotwendige Daten über den Kunden zu speichern.
- 14.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.